



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Grundlegende Bedingungen

Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten und Fa. Maxxstahl als Besteller richtet sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen anderen schriftlichen Zusatzvereinbarungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge. Davon abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

2. Bestellung

Es sind sowohl mündliche als auch schriftliche Bestellungen gültig. Die Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von der Bestellung gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als genehmigt. Erfolgt die Bestellannahme durch den Lieferanten nicht innerhalb von zwei Wochen, ist der Besteller zum Widerruf ohne weitere Kosten berechtigt. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der bestellten Ware hinsichtlich Menge, Ausführung oder dergleichen verlangen. Dabei sind insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie eine allfällige Änderung des Liefertermins angemessen zu berücksichtigen.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der vom Besteller genannten Versandanschrift. Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Lieferfristen,- oder termine nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Bei nicht frist- bzw. termingerechter Lieferung ist der Besteller auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen darf der Besteller behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Bestellers bei nicht frist- bzw. termingerechter Lieferung die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der vom Besteller genannten Versandanschrift, einschließlich Verpackung, Korrosionsschutz und Fracht. Anderslautende Vereinbarungen sind möglich, jedoch nur nach schriftlicher Bestätigung des Bestellers. Wird ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung trägt der Lieferant. Die Art der Preisstellung berührt nicht die Vereinbarung über den Erfüllungsort.

5. Zahlung

Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Bei verfrühter Lieferung berechnet sich der Fälligkeitszeitpunkt nach dem vereinbarten Liefertermin. In keinem Fall wird die Zahlung vor Attest- und Rechnungseingang fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Die Zahlung erfolgt in jedem Fall unter Vorbehalt etwaiger – auch später auftretender - Mängel. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht auf dem Besteller zustehende Rechte. Im Fall des Bestehens von Gegenforderungen ist der Besteller zur Kompensation berechtigt. Der Besteller ist ferner berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Ansprüche jeweils aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten zurückzuhalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

6. Versand und Verpackung

Die Lieferungen sind nach Angaben des Bestellers auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu versenden. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Ware am Bestimmungsort auf den Besteller über. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung bei Versandbereitschaft bzw. vor Abgang der Ware eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, dem Besteller zuzustellen.

Die Versandanzeige muss folgende Angaben enthalten:

Vollständige Bestellnummer, Positionsgewicht, Warendecklaration, Zolttarifnummer, Ursprung

Als Versandanschrift sind die Angaben aus der Bestellung vollständig zu übernehmen.

Soweit keine Liefertermine bzw.-fristen vereinbart sind, erfolgt ein Abruf der Ware durch den Besteller unverzüglich nach Eingang der Versandanzeige. Zur Annahme verfrühter bzw. verspäteter Lieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet. Die Ware ist vom Lieferanten gemäß Bestellvorgabe bzw. Vereinbarung - und bei Fehlen derselben in handelsüblicher Form zu verpacken und gegen Korrosion und Transportschäden bestmöglich zu schützen.

7. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und/oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände z. B. bei Vormaterialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., ist wenn der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, der Besteller auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall ist der Besteller von dem Eintreten des Ereignisses umgehend schriftlich zu verständigen.

8. Gewährleistung

Für Mangel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, dauert die Gewährleistungszeit des Lieferanten, soweit eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, zwei Jahre nach erfolgter Übernahme. Unbeschadet sonstiger Rechte des Bestellers aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, in dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, Mangel und Schaden auf seine Kosten zu beseitigen. Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die entsprechende Gewährleistungsverpflichtung für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile.

Ist es dem Besteller aus triftigen Gründen in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, so hat dieser das Recht, von der Bestellung umgehend zurückzutreten. Geheime Mängel können bis zu drei Jahren nach erfolgter Übernahme geltend gemacht werden.

Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt gelassener Ware (vor allem bei geschliffenem Material) gelten auch Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel. Die Wareneingangskontrolle erfolgt stichprobenartig. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Etwaige durch einen angekündigten Deckungskauf entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Sofern der Besteller die Ware des Lieferanten weiter vertreibt, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller für alle Gewährleistungsansprüche seines Abnehmers schad,- und klaglos zu halten, soweit diese über den Umfang der gesetzlichen Gewährleistung des Bestellers gegenüber seinen Kunden nicht hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Frist für die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches gegenüber dem Lieferanten bereits abgelaufen sein sollte.

9. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Der Lieferant stellt den Besteller und seinen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder in Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden: Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfallen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

10. Produkthaftung

Es obliegt dem Lieferanten, den Besteller für jegliche Schadenersatzansprüche oder Produkthaftungsansprüche, welche an den Besteller im Zusammenhang mit der Ware herangetragen werden sollten, schad- und klaglos zu halten.

11. Geheimhaltung

Zeichnungen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers, die dem Lieferanten vom Besteller oder dessen Kunden zur Verfügung gestellt oder von ihnen voll bezahlt werden, sind Eigentum des Bestellers und dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung ist daher ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Wels. Es wird die Geltung des Rechts der Republik Österreich vereinbart. Eine Anwendung des UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommens 1980 wird explizit ausgeschlossen. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Weißkirchen, 2018-02-11